



Brüssel, den 5. April 2016
(OR. en)

7571/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0093 (NLE)**

RECH 87
ATO 17
ASIE 9

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 175 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 175 final.

Anl.: COM(2016) 175 final



Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 175 final

2016/0093 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Während des Gipfeltreffens EU-Indien am 29. September 2008 in Marseille nahmen die EU und Indien einen neuen gemeinsamen Aktionsplan an, wonach beide Parteien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der zivilen Kernforschung und -entwicklung zusammenarbeiten wollen.

Eine solche Zusammenarbeit sollte auf gegenseitigem Interesse beruhen, den Zugang der Parteien zu den Forschungstätigkeiten der jeweils anderen Partei vorsehen, wie es im Rahmen des Wissenschafts- und Technologieabkommens EU-Indien der Fall ist, und die Forschungsgebiete des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“) in Ergänzung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ abdecken.

Der Rat billigte am 3. Juli 2009 Richtlinien für die Europäische Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen Euratom und Indien über die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der diesem Vorschlag beigefügte Abkommensentwurf mit den Verhandlungsrichtlinien in Einklang steht.

Das vorgeschlagene Abkommen hätte keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens würden im Rahmen der Euratom-Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung finanziert.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission vor, dass der Rat gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) den im Entwurf vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – durch die Europäische Kommission – eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie verabschiedet.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Abschluss dieses Abkommens stützt sich auf Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Kommission hat im Einklang mit den Richtlinien des Rates vom 3. Juli 2009 Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie geführt.
- (2) Diese Verhandlungen wurden nun erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Dem Abschluss des Abkommens durch die Europäische Kommission sollte zugestimmt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wird gebilligt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*